

Beihilfe beteiligt sich bei Prävention

Elisabeth Schramm

Neue Beihilferegelung

Seit dem 01.08.2013 können gemäß § 38 (9) der Niedersächsischen Beihilfeverordnung Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen bei der Beihilfe geltend gemacht werden. Je Kurs beträgt die Beihilfe höchstens 75 Euro.

Die Kurse müssen den Bereichen Bewegungsgewohnheiten (Z.B. Aquajogging, Walken, Rückengymnastik), Ernährung, Stressmanagement oder Suchtmittelkonsum zugeordnet werden können.

Voraussetzung für eine Beteiligung der Beihilfe ist, dass der angebotene Kurs auch von der gesetzlichen Krankenkasse gemäß SGB V (Prävention) anerkannt wird und von ihr bezuschusst wird.

Wie gehe ich vor?

Ihr Anbieter kann Ihnen sagen, ob der Kurs durch die gesetzliche Krankenversicherung anerkannt ist. Ist dies der Fall, dann müssen Sie auf alle Fälle an 80 Prozent der Kurseinheiten teilnehmen.

Die Beihilfestelle des LBV schlägt vor, dass Ihr Anbieter Ihnen die gleiche Rechnung ausstellt, wie er es bei einem gesetzlich Versicherten machen würde. Auf diesen Vordrucken steht alles, was die Beihilfe wissen muss.

Übrigens:

Die Regelung wurde zwar erst im August 2013 in Kraft gesetzt, die Beihilfestelle akzeptiert aber auch Anträge, die für die Zeit davor (seit Beginn 2013) gestellt werden.